



MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3

A-8225 Pöllaau

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Telefon: +43(0)3335 / 2038

Fax: +43(0)3335 / 2038-9400

gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



GZ: AL / 2025

Bearbeiter: Amtsleiter Mag. Herbert Gamauf

Pöllaau, am 23.01.2025

Kundmachung

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl am 23. März 2025 liegt
von Montag, 27. Jänner 2025 bis einschließlich Freitag, 31. Jänner 2025
täglich von 08.00 bis 12.00 Uhr

sowie zusätzlich

am Montag, 27. Jänner 2025 durchgehend von 08.00 bis 17.00 Uhr

und am Donnerstag, 30. Jänner 2025 durchgehend von 08.00 bis 20.00 Uhr

im Rathaus, Referat Bürgerservice, Erdgeschoß, 1. Tür links,

zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnungsanschrift gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Marktgemeindeamt noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (31.01.2025 um 12.00 Uhr) einlangen.

DVR 36234 | UID ATU69186016 | GK 62275
Bankverbindungen: AT34 2038 3000 0010 4000 | Sparkasse Pöllaau
AT28 3802 3000 0802 2501 | Raiffeisenbank Pöllaau-Birkfeld
AT60 4815 0450 3066 000 | Volksbank Süd-Oststeiermark

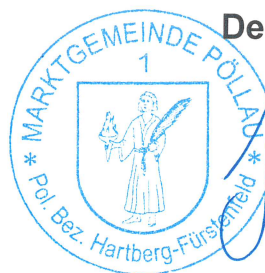


Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am:
23.01.2025

abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Josef Pfeifer